

Vorsorgereglement in Kraft seit 1. Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Zweck	1
Art. 2 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen	1
Art. 3 Alter, Rücktrittsalter	3
Art. 4 Beginn und Ende der Versicherung	3
Art. 5 Versicherter Jahreslohn	3
B. Finanzierung	5
Art. 6 Beiträge	5
Art. 7 Sparkapital	6
Art. 8 Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen	6
C. Leistungen im Alter	8
Art. 9 Altersrente	8
Art. 10 Kapitalbezug der Altersleistungen	8
Art. 11 Freiwillige AHV-Überbrückungsrente	9
Art. 12 Kinderrente zur Altersrente	9
D. Leistungen bei Invalidität	10
Art. 13 Invalidenrente	10
Art. 14 Kinderrente zur Invalidenrente	11
E. Leistungen im Todesfall	12
Art. 15 Ehegattenrente	12
Art. 16 Lebenspartnerrente	13
Art. 17 Rente an die geschiedenen Ehegatten	13
Art. 18 Waisenrente	14
Art. 19 Todesfallkapital	14
F. Leistungen bei Austritt	16
Art. 20 Fälligkeit der Austrittsleistung	16
Art. 21 Höhe der Austrittsleistung	16
Art. 22 Verwendung der Austrittsleistung	16
Art. 23 Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt	17
G. Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum	18
Art. 24 Ehescheidung	18
Art. 25 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	18
Art. 26 Rückzahlung des Vorbezugs	19
Art. 27 Einschränkungen beim Vorbezug	19

H.	Weitere Bestimmungen über die Leistungen	20
Art. 28	Koordination der Vorsorgeleistungen	20
Art. 29	Rückgriff und Subrogation	21
Art. 30	Vorleistungspflicht und Rückforderung	21
Art. 31	Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	21
Art. 32	Teuerungsfonds	22
Art. 33	Gemeinsame Bestimmungen	22
Art. 34	Wahl des Vorsorgeplans	23
Art. 35	Haftungsbegrenzung	23
Art. 36	Teilliquidation und Gesamtliquidation	24
I.	Organisation und Verwaltung	25
Art. 37	Organe und Organisationsreglement	25
Art. 38	Auskunfts- und Informationspflicht	25
Art. 39	Schweigepflicht	26
Art. 40	Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen	26
J.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	27
Art. 41	Inkrafttreten, Änderungen	27
Art. 42	Lücken im Reglement, Streitigkeiten	27
Art. 43	Übergangsbestimmungen	27
K.	Abkürzungen und Begriffe	29

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- Erlass ¹ Der Vorstand der Zuger Pensionskasse (nachstehend Pensionskasse) erlässt gestützt auf § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG) das vorliegende Vorsorgereglement. Die Detailbestimmungen des Vorsorgeplans werden separat festgehalten.
- Zweck ² Vorliegendes Vorsorgereglement regelt die berufliche Vorsorge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Kantons und der vertraglich angeschlossenen Arbeitgebenden. Im Vorsorgereglement und in den zugehörigen Vorsorgeplänen werden die Höhe der Vorsorgeleistungen, deren Anspruchsvoraussetzungen und die Koordination mit anderen Sozialversicherungen sowie der Rückgriff geregelt.
- Aufbau ³ Die Pensionskasse gliedert sich in eine Vorversicherung und in eine Hauptversicherung. Die Vorversicherung ist eine reine Risikoversicherung, welche die Risiken Tod und Invalidität abdeckt.
- Die Hauptversicherung setzt sich zusammen:
- a. aus einer durch die Pensionskasse geführten Spareinrichtung;
 - b. aus einer Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität.
- Registrierung gemäss BVG ⁴ Die Pensionskasse nimmt an der Durchführung der obligatorischen Vorsorge teil und ist im Register für die berufliche Vorsorge gemäss Art. 48 BVG eingetragen. Sie erbringt mindestens die Leistungen gemäss BVG. Die Pensionskasse untersteht der Aufsicht der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht ZBSA.
- Rechtsverhältnisse und Leistungen ⁵ Die Rechtsverhältnisse der versicherten Personen, der Rentnerinnen und Rentner sowie der angeschlossenen Arbeitgebenden sind durch das Pensionskassengesetz, dieses Vorsorgereglement, den Vorsorgeplan, die weiteren vom Vorstand erlassenen Reglemente (insbesondere das Teilliquidationsreglement) sowie durch den Anschlussvertrag geregelt. Die Leistungen der Pensionskasse entsprechen den vereinbarten Bestimmungen des Vorsorgeplans, mindestens jedoch den Vorschriften gemäss BVG.
- Rückdeckung ⁶ Die Pensionskasse kann die Leistungen ganz oder teilweise bei einer der Versicherungsaufsicht unterstellten Lebensversicherungsgesellschaft rückerdecken.

Art. 2 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen

- Obligatorisch versicherter Personenkreis ¹ Der Pensionskasse müssen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Kantons und der Arbeitgebenden, mit denen die Pensionskasse einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, beitreten, sofern sie einen massgebenden Jahreslohn aufweisen, der die im Vorsorgeplan festgehaltene Eintrittsschwelle übersteigt (vorbehalten bleibt Abs. 2). Die Eintrittsschwelle wird für teilinvalide Personen durch entsprechende Reduktion dem Grad der Erwerbsfähigkeit angepasst.

Ausschluss- bedingungen	<p>² Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Arbeitnehmende, die das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben; b. Arbeitnehmende, die das Rücktrittsalter (Art. 3, Abs. 2) bereits erreicht oder überschritten haben; c. Arbeitnehmende, deren Arbeitsvertrag auf höchstens drei Monate abgeschlossen wurde. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, sind die Arbeitnehmenden von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Falls mehrere aufeinander folgende Anstellungen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt, erfolgt die Aufnahme ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so erfolgt sie ab Beginn des Arbeitsverhältnisses; d. Arbeitnehmende, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Der Vorsorgeplan kann eine andere Regelung vorsehen; e. Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid sind, sowie Personen, die nach Art. 26a BVG in ihrer früheren Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden; f. Arbeitnehmende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die nach den bilateralen Verträgen und dem europäischen Recht, auf welches diese verweisen, der schweizerischen Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit unterstehen.
Unterschreitung Eintrittsschwelle	<p>³ Sinkt der massgebende Jahreslohn zu einem späteren Zeitpunkt unter den im Vorsorgeplan als Eintrittsschwelle festgesetzten Betrag, bleibt die Versicherung unverändert bestehen.</p>
Freiwillige Versicherung	<p>⁴ Die Pensionskasse führt keine freiwilligen Versicherungen von teilbeschäftigten Arbeitnehmenden für denjenigen Lohnanteil, den diese bei nicht der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgebenden beziehen.</p>
Externe Versicherung	<p>⁵ Die Pensionskasse führt keine Versicherung von Arbeitnehmenden weiter, deren Arbeitsverhältnis ohne Rentenanspruch aufgelöst wurde.</p>
Unbezahlter Urlaub	<p>⁶ Bei einem durch den Arbeitgeber bzw. durch die Arbeitgeberin bewilligten unbezahlten Urlaub von über einem Monat Dauer bleibt die Versicherung unverändert in Kraft, falls die eigenen Risikobeiträge und die des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin ungeschmälert geleistet werden. Andernfalls werden die Austrittsleistungen nach Art. 4 Abs. 2 und 4 fällig.</p>
Dauer unbezahlter Urlaub	<p>⁷ Der unbezahlte Urlaub ist auf sechs Monate, bei Nachweis einer Unfallversicherung auf maximal zwölf Monate beschränkt. Nach Ablauf dieser Dauer gelten die Bestimmungen nach Art. 4 Abs. 2 und 4. Es besteht auch die Möglichkeit, während des unbezahlten Urlaubs zusätzlich die eigenen und die Sparbeiträge des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin zu leisten.</p>

Art. 3 Alter, Rücktrittsalter

- Alter ¹ Das Alter für die Bestimmung der Beiträge entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
- Rücktrittsalter ² Das Rücktrittsalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahrs erreicht. Eine vorzeitige Pensionierung ab Alter 58 oder eine aufgeschobene Pensionierung bis Alter 70 sind möglich.
- Alter bei Einkauf und bei Pensionierung ³ Das für die Berechnung eines Einkaufs sowie zur Bestimmung des Umwandlungssatzes massgebende Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt dabei unberücksichtigt.

Art. 4 Beginn und Ende der Versicherung

- Beginn ¹ Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch zum Zeitpunkt, in dem die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 2 erfüllt sind.
- Ende ² Der Versicherungsschutz endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern und soweit kein Anspruch auf Vorsorgeleistungen besteht. Die Ansprüche der Austretenden sind in Art. 20 bis Art. 23 geregelt.
- Aufnahme ³ Die Aufnahme in die Vorversicherung erfolgt mit Entrichtung der Risikobeiträge am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs. Mit dem Beginn des Sparprozesses gemäss Vorsorgeplan erfolgt die Aufnahme in die Hauptversicherung.
- Nachdeckung ⁴ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Tritt sie vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis ein, ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Art. 5 Versicherter Jahreslohn

- Massgebender Jahreslohn ¹ Der massgebende Jahreslohn entspricht dem gesetzlich festgelegten oder vertraglich vereinbarten Jahreslohn und ist begrenzt auf den maximal versicherbaren Lohn gemäss BVG.
- Bei der Festsetzung des massgebenden Jahreslohns sind folgende Grundsätze zu beachten:
- a. Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile wie Schichtzulagen, Dienstaltersgeschenke und Gratifikationen werden nicht angerechnet;
 - b. Naturalentschädigungen werden gemäss den Bestimmungen der AHV als Lohn bewertet;
 - c. Lohnausfälle infolge Krankheit, Unfalls, Mutterschaftsurlaubs oder Militärdienstes werden nicht abgezogen;
 - d. in besonderen Fällen, z.B. bei starken Schwankungen des Arbeitspensums oder des Lohns, kann der massgebende Jahreslohn aufgrund des Durchschnitts- oder des Vorjahreslohns festgesetzt werden.

Koordinations- betrag	² Zur Koordination der Vorsorgeleistungen mit denjenigen der AHV/IV wird der massgebende Jahreslohn um einen Koordinationsbetrag reduziert. Der Koordinationsbetrag entspricht 25 % des massgebenden Jahreslohns, höchstens jedoch dem Koordinationsbetrag gemäss BVG.
Versicherter Jahreslohn	³ Der versicherte Jahreslohn entspricht dem um den Koordinationsbetrag verminderten massgebenden Jahreslohn.
Unterjähriger Eintritt	⁴ Bei unterjährigem Eintritt wird der massgebende Jahreslohn auf ein Jahr umgerechnet.
Lohn- anpassungen	⁵ Der massgebende Jahreslohn wird in der Regel jeweils am 1. Januar für das ganze kommende Versicherungsjahr festgelegt. Im Anschlussvertrag kann ein davon abweichender Stichtag geregelt werden. Unterjährige Anpassungen des Jahreslohns im Umfang von mindestens 20 % können jeweils auf Monatsbeginn festgelegt werden. Für voll arbeitsunfähige und voll invalide Personen sind jedoch keine Anpassungen vorgesehen. Tritt ein Vorsorgefall ein, wird eine allenfalls zu Unrecht durchgeführte Anpassung rückgängig gemacht.
Teilinvalidität	⁶ Für teilinvalide Personen wird der versicherte Lohn dem Grad der Erwerbsfähigkeit angepasst.
Besitzstand nach Alter 58	⁷ Versicherte Personen, deren massgebender Jahreslohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können auf schriftliches Gesuch hin verlangen, dass der bisherige versicherte Jahreslohn bis zum Rücktrittsalter beibehalten wird. Die versicherte Person hat für diesen weiterversicherten Lohnteil auch die Beiträge des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin zu entrichten, wobei die Arbeitgebenden einen Teil dieser Beiträge übernehmen können. Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahreslohns ist nicht möglich, wenn die versicherte Person bereits Altersleistungen aus der Pensionskasse bezieht (Teilpensionierung).
Lohnanpassung bei Invalidität	⁸ Wird eine versicherte Person für invalid erklärt, wird die Vorsorge nach Massgabe der Rentenabstufung nach Art. 13 Abs. 3 aufgeteilt in einen invaliden (passiven) Teil, für den keine Lohnanpassungen vorgenommen werden, und einen dem Grad der restlichen Erwerbsfähigkeit entsprechenden aktiven Teil, für den Lohnanpassungen nach den Bestimmungen des genannten Artikels möglich sind.

B. Finanzierung

Art. 6 Beiträge

Beginn Beitragspflicht	¹ Die Beitragspflicht für die Arbeitgebenden und die versicherte Person beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse.
Ende Beitragspflicht	² Die Beitragspflicht endet: a. mit dem Austritt aus der Pensionskasse; b. mit der Fälligkeit der gesamten Altersleistungen; c. am Ende des Todesmonats; d. mit Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung der Taggelder; spätestens aber mit Erreichen des Rücktrittsalters oder der Wahl der vorzeitigen bzw. aufgeschobenen Pensionierung nach Art. 3 Abs. 2.
Gesamtbeitrag	³ Der Gesamtbeitrag setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen: a. Sparbeitrag, b. Risikobeitrag, c. Umlagebeitrag, d. Beitrag an den Teuerungsfonds.
Sparbeitrag	⁴ Mit den Sparbeiträgen wird das Sparkapital geäuft.
Risikobeitrag	⁵ Die Risikobeiträge werden verwendet zur Finanzierung: a. des Sterbe- und Invaliditätsrisikos, b. der Beiträge an den Sicherheitsfonds, c. der Verwaltungs- und der übrigen Kosten.
Austrittsleistung	⁶ Der Risikobeitrag, der Umlagebeitrag sowie der Beitrag an den Teuerungsfonds bilden keinen Bestandteil der Austrittsleistung nach Art. 21.
Beitragshöhe	⁷ Die Höhe der Beiträge der Arbeitgebenden und der versicherten Personen sind im Vorsorgeplan geregelt.
Sparplan „Sparen PLUS“	⁸ Die versicherte Person hat die Möglichkeit, den Sparplan «Sparen PLUS» zu wählen. Die Sparbeiträge der versicherten Person werden dabei um 3 Prozentpunkte des versicherten Lohns erhöht. Die Höhe des Risikobeitrags und der Beiträge der Arbeitgebenden bleiben unverändert. Der Wechsel des Sparplans kann jeweils bei Eintritt bzw. auf den 1. Januar eines Jahres erfolgen.
Lohnabzüge	⁹ Die Arbeitgebenden schulden der Pensionskasse die gesamten Beiträge. Sie ziehen der versicherten Person deren Anteil vom Lohn ab. Die Beiträge sind monatlich nach Rechnungsstellung zu bezahlen, ausser der Anschlussvertrag sehe eine andere Regelung vor. Kommen die Arbeitgebenden in Verzug, verlangt die Pensionskasse ab dem 31. Tag einen Verzugszins, der 1 Prozentpunkt über der angewendeten Verzinsung der Sparguthaben liegt.
Beitrags- befreiung der Sparbeiträge	¹⁰ Die Sparbeiträge, ohne «Sparen PLUS», werden ab Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente aus der Pensionskasse nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Art. 13 Abs. 3 bis zum Rücktrittsalter geleistet.

Art. 7 Sparkapital

Sparkonto	¹ Für jede versicherte Person wird ein Sparkonto geführt.
Bildung Sparkapital	² Dem Sparkonto werden gutgeschrieben: <ol style="list-style-type: none"> a. die Sparbeiträge, b. die Eintrittsleistungen, c. die Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung, d. Übertragungen infolge Ehescheidung, e. allfällige Einkaufssummen sowie f. die Zinsen. <p>Dem Sparkonto werden belastet:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung, b. Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung. <p>Die Summe dieser Grössen ergibt das Sparkapital.</p>
Höhe Sparbeiträge	³ Die Höhe der Sparbeiträge, ausser «Sparen PLUS», ist im Vorsorgeplan festgelegt.
Zinssatz	⁴ Die Zinssätze der einzelnen Konten für das abgelaufene Geschäftsjahr werden jährlich vom Vorstand unter Berücksichtigung der finanziellen Lage für diejenigen aktiven Versicherten festgelegt, die am 1. Januar des Folgejahrs nicht aus dem Bestand der aktiven Versicherten ausgeschieden sind. Der Vorstand legt ebenfalls den Zinssatz für die unterjährigen Zahlungen (Vorsorgefälle und Austritte) des kommenden Geschäftsjahres fest.
Verzinsung	⁵ Der Zins wird auf dem Stand der Konten am Ende des Vorjahrs berechnet und am Ende des Kalenderjahrs gutgeschrieben. Die Führung und Verzinsung der Alterskonten nach BVG (Schattenrechnung) richten sich nach Art. 11 ff. BVG.
Pro-rata- Verzinsung	⁶ Wird eine Austrittsleistung eingebracht, ein Einkauf getätigt, tritt ein Vorsorgefall ein, werden Kapitalleistungen für die Finanzierung von Wohneigentum oder infolge Ehescheidung erbracht oder scheidet die versicherte Person während des Jahrs aus der Pensionskasse aus, wird der Zins im betreffenden Jahr pro rata temporis berechnet. Unterjährige Sparbeiträge werden ab dem Folge-monat pro rata temporis verzinst.
Führung Sparkapital bei Invalidität	⁷ Bei Invalidität oder Teilinvalidität wird das Sparkonto nach Massgabe der Rentenabstufung von Art. 13 Abs. 3 in einen invaliden (passiven) und einen aktiven Teil aufgeteilt.

Art. 8 Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen

Eintrittsleistung	¹ Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und -einrichtungen, inkl. Gelder aus Freizügigkeitskonten oder Freizügigkeitspolice, sind als Eintrittsleistung in die Pensionskasse einzubringen. Der gesamte Betrag wird per Eingangsdatum dem Sparkonto gutgeschrieben. Die Pensionskasse kann von der versicherten Person eine Bestätigung über die vollständige Überweisung sämtlicher Austrittsleistungen verlangen.
-------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Einkauf in Maximalleistungen	<p>² Eine arbeitsfähige versicherte Person, die nicht die maximalen Leistungen nach Art. 9 Abs. 2 erreicht, kann – unter Beachtung von Abs. 6 ff. sowie einer allfälligen Anrechnung der Guthaben aus früheren Vorsorgeverhältnissen und in der Säule 3a nach Art. 60a BVV 2 – vor Eintritt eines Vorsorgefalls zusätzliche Vorsorgeleistungen einkaufen. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann dem Vorsorgeplan entnommen werden.</p>
Einkauf in vorzeitige Pensionierung	<p>³ Hat eine arbeitsfähige versicherte Person die fehlenden Vorsorgeleistungen nach Abs. 2 vollständig eingekauft, kann sie zusätzlich die Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung auskaufen. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann dem Vorsorgeplan entnommen werden.</p>
Weiterarbeit nach Einkauf in vorzeitige Pensionierung	<p>⁴ Übersteigt die sich unter Anrechnung des Einkaufs in die vorzeitige Pensionierung ergebende Altersrente die im Rücktrittsalter versicherte Altersrente um mehr als 5 %, treten folgende Massnahmen in Kraft:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Die versicherte Person sowie die Arbeitgebenden leisten keine Sparbeiträge mehr.b. Der zu diesem Zeitpunkt gültige Umwandlungssatz wird eingefroren. Bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die fällige Altersrente mit diesem eingefrorenen Umwandlungssatz bestimmt.c. Sämtliche Konten werden nicht mehr verzinst. <p>Überschreitungen des Leistungsziels infolge Änderungen des Beschäftigungsgrads oder Einlagen infolge Ehescheidung sind entsprechend zu berücksichtigen. Die im Rücktrittsalter maximal versicherte Altersrente wird nach Art. 9 Abs. 2 bestimmt.</p>
Steuerliche Abzugsfähigkeit	<p>⁵ Die Einkäufe in die maximalen Leistungen und in die vorzeitige Pensionierung nach Abs. 2 und 3 werden der versicherten Person als steuerlich abzugsfähig bescheinigt. Die tatsächliche steuerliche Abzugsfähigkeit eines Einkaufs ist jedoch von der versicherten Person bei den zuständigen Behörden selber abzuklären.</p>
Einschränkungen	<p>⁶ Werden freiwillige Einkäufe nach Abs. 2 und 3 getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.</p> <p>Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, nachdem die Vorbezüge vollständig zurückbezahlt sind. Versicherte Personen, die einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, dürfen ab dem vollendeten 62. Altersjahr freiwillige Einkäufe leisten, soweit der Einkauf zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreitet.</p>
Zuzug aus dem Ausland	<p>⁷ Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt die jährliche Einkaufssumme 20 % des versicherten Jahreslohns nicht übersteigen.</p>
Beteiligung der Arbeitgebenden	<p>⁸ Die Arbeitgebenden können sich jederzeit an einem Einkauf beteiligen.</p>

C. Leistungen im Alter

Art. 9 Altersrente

Anspruch	¹ Mit Erreichen des Rücktrittsalters und der Auflösung des Arbeitsverhältnisses hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslange Altersrente.
Höhe	² Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem vorhandenen Sparkapital durch Umwandlung mit dem entsprechenden Umwandlungssatz gemäss Vorsorgeplan. Die Altersrente darf höchstens 70 % des versicherten Jahreslohns betragen, wobei als Basis das Maximum des versicherten Jahreslohns in den letzten fünf Jahren vor Pensionierung gilt. Ein allfällig wegen dieser Beschränkung nicht benötigter Teil des Sparkapitals wird in Kapitalform ausgerichtet.
Umwandlungssatz	³ Die Höhe des Umwandlungssatzes ist im Vorsorgeplan festgelegt. Der Umwandlungssatz kann vom Vorstand jeweils per 1. Januar den veränderten Gegebenheiten angepasst werden. Die Änderungen treten frühestens acht Monate nach Beschlussfassung und Publikation in Kraft. Es besteht kein Anspruch auf allfällig früher mitgeteilte anwartschaftliche Vorsorgeleistungen.
Vorzeitige Pensionierung	⁴ Die vorzeitige Pensionierung ist ab Monatserstem nach Vollendung des 58. Altersjahrs möglich. Bei einer vorzeitigen Pensionierung erhält die versicherte Person ab Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Rente aus der Pensionskasse.
Teilpensionierung	⁵ Bei teilweiser Erwerbsaufgabe ab dem vollendeten 58. Altersjahr kann die versicherte Person eine Teilpensionierung in maximal drei Teilschritten verlangen, sofern sich der massgebende Jahreslohn jeweils um mindestens 20 % reduziert. Es sind maximal drei Pensionierungsschritte möglich, wobei der dritte Schritt zur vollständigen Pensionierung führt.
Aufgeschobene Pensionierung	⁶ Die Pensionierung kann, das Einverständnis der Arbeitgebenden zur Weiterführung des Arbeitsverhältnisses vorausgesetzt, bis spätestens zum vollendeten 70. Altersjahr aufgeschoben werden.
Bedingungen Aufschub	⁷ Beim Aufschub der ganzen Altersleistung muss der Jahreslohn mindestens zwei Drittel des Jahreslohns betragen, den die versicherte Person bei Beginn des Rentenalters bezogen hat, beim Aufschub der halben Altersleistung mindestens ein Drittel.
Invalidität und Pensionierung	⁸ Wird eine versicherte Person nach der vorzeitigen Pensionierung oder Teilpensionierung bzw. während der Zeit des Aufschubs invalid, besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen, sondern es werden die Altersleistungen ausgerichtet.
Tod bei Aufschub	⁹ Stirbt eine versicherte Person während des Aufschubs ihrer Altersleistungen, werden die Hinterlassenenleistungen so bestimmt, als ob die Altersleistungen zum Zeitpunkt des Todes fällig geworden wären.

Art. 10 Kapitalbezug der Altersleistungen

Kapitalbezug Sparkapital	¹ Die versicherte Person kann anstelle der Altersrente das Sparkapital ganz oder teilweise als Alterskapital bar beziehen. Ein teilweiser Kapitalbezug führt zu einer entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen. Im Umfang des Bezugs des Sparkapitals sind alle entsprechenden regulatorischen Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten.
--------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Schriftliche Erklärung	² Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss spätestens sechs Monate vor Erreichen des Rücktrittsalters bzw. spätestens sechs Monate vor einer allfälligen vorzeitigen Pensionierung eingereicht werden. Ein solcher Antrag ist unwiderruflich.
Zustimmung der Ehegatten oder eingetragenen Partner	³ Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in einer eingetragenen Partnerschaft, ist der Antrag nur gültig, wenn der Ehegatte bzw. die Ehegattin oder der eingetragene Partner bzw. die eingetragene Partnerin schriftlich zugestimmt hat. Die Pensionskasse kann eine amtliche Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.
Restriktionen	⁴ Für Beziehende einer Invalidenrente ist der Kapitalbezug nur möglich, falls die versicherte Person den Antrag auf Kapitalbezug vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, schriftlich angemeldet hat.

Art. 11 Freiwillige AHV-Überbrückungsrente

Anspruch	¹ Versicherte Personen, die vorzeitig in den Ruhestand treten, können eine freiwillige AHV-Überbrückungsrente zum Ausgleich der fehlenden AHV-Altersleistung beziehen.
Beginn/Ende	² Die freiwillige AHV-Überbrückungsrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente und erlischt, wenn die festgelegte Dauer nach Abs. 3 erreicht wird oder die versicherte Person stirbt. Stirbt die versicherte Person und besteht ein Anspruch auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente, wird die freiwillige AHV-Überbrückungsrente an den Ehegatten bzw. Ehegattin oder Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin ausgerichtet, bis die festgelegte Dauer nach Abs. 3 erreicht wird oder der Ehegatte bzw. die Ehegattin resp. der Lebenspartner bzw. die Lebenspartnerin stirbt.
Höhe/Dauer	³ Die Höhe und die Dauer der jährlichen freiwilligen AHV-Überbrückungsrente kann die versicherte Person selbst festlegen. Sie darf die maximale AHV-Altersrente pro Bezugsjahr nicht übersteigen und höchstens bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters ausgerichtet werden.
Finanzierung Arbeitnehmende	⁴ Die freiwillige AHV-Überbrückungsrente wird aus dem vorhandenen Sparkapital finanziert, indem dieses um die Summe der auszurichtenden freiwilligen AHV-Überbrückungsrenten, ohne Zins, gekürzt wird. Die Kürzung kann durch eine Einmaleinlage ausgekauft werden.
Finanzierung Arbeitgebende	⁵ Die Arbeitgebenden können sich am Auskauf der Kürzung ganz oder teilweise beteiligen. Bei Wahl des entsprechenden Zusatzplans erfolgt der Einkauf der Überbrückungsrente planmässig.
Anpassung	⁶ Die freiwillige AHV-Überbrückungsrente wird bei einer allfälligen Erhöhung der AHV-Altersrente nicht erhöht.

Art. 12 Kinderrente zur Altersrente

Anspruch	¹ Anspruch auf Kinderrenten haben Beziehende einer Altersrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 18 beanspruchen könnte.
Beginn/Ende	² Die Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Altersrente wegfällt, spätestens aber nach drei Bezugsjahren oder wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.
Höhe	³ Die Höhe der jährlichen Kinderrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.

D. Leistungen bei Invalidität

Art. 13 Invalidenrente

- Anspruch ¹ Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 40 % invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert waren.
- Invaliditätsgrad ² Der Grad der Invalidität entspricht dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad. Auf dem überobligatorischen Teil der Invalidenrente kann die Pensionskasse vom Entscheid der IV abweichen, sofern der Vertrauensarzt der Pensionskasse diese Korrektur mit einem Gutachten unterstützt.
- Rentenabstufung ³ Beträgt der Invaliditätsgrad 70 % oder mehr, wird eine volle Invalidenrente ausgerichtet. Es besteht Anspruch auf eine Dreiviertelrente bei einem Grad von mindestens 60 %, auf eine halbe Rente bei einem Grad von mindestens 50 % und auf eine Viertelrente bei einem Grad von mindestens 40 %. Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40 % begründet keinen Anspruch auf eine Invalidenrente.
- Beginn ⁴ Die Invalidenrente wird ausbezahlt ab Rentenbeginn der IV, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung allfälliger Taggeldansprüche aus der Lohnausfallversicherung.
- Ende ⁵ Die Invalidenrente wird während der Dauer der Erwerbsunfähigkeit ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Erreichen des Rücktrittsalters bzw. bis zum Tod.
- Höhe ⁶ Die Höhe der jährlichen Invalidenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.
- Geburts-
geborenen ⁷ Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Pensionskasse infolge eines Geburtsgebrechens oder einer im Minderjährigenalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20 %, aber zu weniger als 40 % arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Invalidenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40 % angestiegen ist und die Person zu mindestens 40 % versichert war. In diesem Fall beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG.

Teilinvalidität	<p>⁸ Erhöht sich der Grad der Erwerbsunfähigkeit einer teilweise erwerbsunfähigen Person, deren bisherige Teil-Erwerbsunfähigkeit bei der Pensionskasse versichert ist, gilt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Ist die Erhöhung auf dieselbe Ursache zurückzuführen wie die bisherige Teil-Erwerbsunfähigkeit, werden die bereits laufenden Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit dem neuen Grad angepasst.b. Ist die Erhöhung auf eine andere Ursache zurückzuführen, werden die bereits laufenden Leistungen unverändert weiter gewährt. Im Umfang der Erhöhung besteht Anspruch auf neue Leistungen. Massgebend sind die zum Zeitpunkt der Erhöhung des Grades der Erwerbsunfähigkeit versicherten Leistungen. <p>Erhöht sich der Grad der Erwerbsunfähigkeit einer teilweise erwerbsunfähigen Person, deren bisherige Teil-Erwerbsunfähigkeit nicht bei der Pensionskasse versichert ist, gilt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Ist die Erhöhung auf dieselbe Ursache zurückzuführen wie die bisherige Teil-Erwerbsunfähigkeit, besteht kein Anspruch auf eine entsprechende Leistung.b. Ist die Erhöhung auf eine andere Ursache zurückzuführen, besteht im Umfang der Erhöhung ein Leistungsanspruch. Massgebend sind die zum Zeitpunkt der Erhöhung des Grades der Erwerbsunfähigkeit versicherten Leistungen.
Beitragsbefreiung	<p>⁹ Wird eine versicherte Person arbeitsunfähig, leistet die Pensionskasse nach Ablauf der Lohnfortzahlung die Beiträge im Rahmen der Arbeitsunfähigkeit. Nach Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente werden die Beiträge von der Pensionskasse nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Abs. 3 geleistet.</p>
Fehlender IV-Entscheid	<p>¹⁰ Stellt die IV keinen Invaliditätsgrad fest, weil es sich bei der versicherten Person nicht gleichzeitig um eine nach der IV versicherte Person handelt oder weil die Beitragsdauer für den Leistungsbezug ungenügend ist, anerkennt die Pensionskasse die Invalidität entsprechend demjenigen Invaliditätsgrad, der durch ihren Vertrauensarzt oder durch den Vertrauensarzt des Rückversicherers festgelegt oder bescheinigt worden ist.</p>

Art. 14 Kinderrente zur Invalidenrente

Anspruch	<p>¹ Anspruch auf Kinderrenten haben Beziehende einer Invalidenrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 18 beanspruchen könnte.</p>
Beginn/Ende	<p>² Die Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Invalidenrente endet, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.</p>
Höhe	<p>³ Die Höhe der jährlichen vollen Kinderrente ist im Vorsorgeplan festgelegt. Bei teilweiser Invalidität bemisst sich der Umfang der Kinderrente nach Art. 13 Abs. 8.</p>

E. Leistungen im Todesfall

Art. 15 Ehegattenrente

Anspruch	<p>¹ War die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, versichert oder bezog sie zum Zeitpunkt des Todes von der Pensionskasse eine Alters- oder Invalidenrente, hat der überlebende Ehegatte bzw. die überlebende Ehegattin Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er bzw. sie zum Zeitpunkt des Todes</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder mit Anspruch auf Waisenrente aufkommen muss oder b. das 40. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.
Einmalige Abfindung	<p>² Erfüllt der Ehegatte bzw. die Ehegattin keine dieser Voraussetzungen, hat er bzw. sie Anspruch auf das Todesfallkapital nach Art. 19.</p>
Beginn/Ende	<p>³ Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für den der Lohn bzw. die Rente der verstorbenen versicherten Person erstmals nicht mehr ausgerichtet wird. Er erlischt mit dem Tod des überlebenden Ehegatten bzw. der überlebenden Ehegattin.</p>
Höhe	<p>⁴ Die Höhe der jährlichen Ehegattenrente bei Tod einer aktiven versicherten oder rentenbeziehenden Person ist im Vorsorgeplan festgelegt. Eine aktive versicherte Person kann jedoch zum Zeitpunkt der Pensionierung anstelle der im Vorsorgeplan festgelegten Ehegattenrente eine solche von 100 % der versicherten Altersrente festlegen, wodurch die Altersrente um 15 % gekürzt wird. Dieser Entscheid ist unwiderruflich. Eine bei Teilpensionierung gewählte höhere Ehegattenrente gilt auch bei definitiver Pensionierung.</p> <p>Erfolgte die Eheschliessung nach der Vollendung des 65. Altersjahrs der versicherten oder rentenbeziehenden Person, werden die Leistungen nach BVG ausgerichtet.</p>
Ehegattenrente bei Kapitalbezug der Altersrente	<p>⁵ Wurde beim Erreichen des Rücktrittsalters ein Teil der Altersrente in Kapitalform bezogen, wird nur auf dem verbleibenden Rententeil eine entsprechende Ehegattenrente fällig.</p>
Rentenkürzungen	<p>⁶ Ist der überlebende Ehegatte bzw. die überlebende Ehegattin mehr als zehn Jahre jünger als die versicherte Person, wird die Ehegattenrente für jedes die Differenz von zehn Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 5 % der vollen Ehegattenrente gekürzt, höchstens aber um 50 %. Diese Kürzung entfällt nach einer Ehedauer von 20 Jahren.</p>
Mindestleistungen	<p>⁷ Die Höhe der Ehegattenrente entspricht in jedem Fall den obligatorischen Leistungen gemäss BVG.</p>
Wiederverheiratung	<p>⁸ Bei Wiederverheiratung erlischt die Ehegattenrente und es besteht Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten.</p>

Art. 16 Lebenspartnerrente

Anspruch	<p>¹ Für den bzw. die von der versicherten Person bezeichneten Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) besteht Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in der Höhe der Ehegattenrente, sofern</p> <ol style="list-style-type: none">der bezeichnete Lebenspartner bzw. die bezeichnete Lebenspartnerin und die versicherte Person vor dem Tod der versicherten Person nachweislich in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung mit gemeinsamem Wohnsitz gelebt haben unddie versicherte und die begünstigte Person zum Zeitpunkt des Todes jeweils unverheiratet und im Sinne von Art. 95 ZGB nicht verwandt sind undder bezeichnete Lebenspartner bzw. die bezeichnete Lebenspartnerin zum Zeitpunkt des Todes das 40. Lebensjahr zurückgelegt hat und die Lebenspartnerschaft nach lit. a mindestens fünf Jahre ununterbrochen gedauert hat oder eines oder mehrere gemeinsame Kinder mit Anspruch auf Waisenrente vorhanden sind unddie versicherte Person der Pensionskasse zu Lebzeiten den anspruchsberechtigten Lebenspartner bzw. die bezeichnete Lebenspartnerin schriftlich mitgeteilt hat. Unterbleibt diese Meldung, besteht kein Anspruch auf Leistungen der Pensionskasse.
Anspruch von rentenbeziehenden Personen	<p>² Im Todesfall einer alters- oder invalidenrentenbeziehenden Person besteht nur dann Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a, b und d bereits zum Zeitpunkt der erstmaligen (Alters- oder Invaliden-)Rentenzahlung, spätestens jedoch bis zur Vollendung des 65. Altersjahrs erfüllt waren.</p>
Voraussetzungen	<p>³ Die versicherte bzw. die begünstigte Person hat die für die Abklärung notwendigen Unterlagen einzureichen. Die Pensionskasse prüft im Leistungsfall, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gegeben sind.</p>
Ende	<p>⁴ Die Lebenspartnerrente endet mit der Verheiratung, mit dem Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft oder mit dem Tod der rentenbeziehenden Person.</p>
Anrechnung von Vorsorgeleistungen	<p>⁵ Die Lebenspartnerrente wird um den Betrag allfälliger Hinterlassenenleistungen aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung gekürzt.</p>
Anrechnung Jahre	<p>⁶ Die Dauer einer bereits gemeldeten Partnerschaft nach Abs. 1 wird an die Ehedauer gemäss den Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 15 angerechnet.</p>

Art. 17 Rente an die geschiedenen Ehegatten

Anspruch	<p>¹ Der geschiedene Ehegatte bzw. die geschiedene Ehegattin hat unter Vorbehalt von Abs. 2 Anspruch auf eine Ehegattenrente in der Höhe der obligatorischen Leistungen gemäss BVG, sofern:</p> <ol style="list-style-type: none">ihm bzw. ihr im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslange Rente zugesprochen wurde unddie Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat.
Kürzung	<p>² Die Leistungen werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV und der IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.</p>

Art. 18 Waisenrente

- Anspruch ¹ Die Kinder einer verstorbenen versicherten oder rentenbeziehenden Person haben Anspruch auf eine Waisenrente; Pflegekinder nur, wenn die verstorbene versicherte Person nachweislich für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
- Beginn/Ende ² Der Anspruch entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit der Beendigung der Lohnfortzahlung. Er erlischt mit dem Tod oder mit Vollendung des 18. Altersjahrs der Waisen.
- Sonderfälle ³ Waisenrenten werden auch nach Vollendung des 18. Altersjahrs, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs ausbezahlt:
- a. an Kinder, die in Ausbildung stehen und keine hauptberufliche Erwerbstätigkeit ausüben;
 - b. an invalide Kinder, die bei Vollendung des 18. Altersjahrs invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit. Die Rente, auf die invalide Kinder Anspruch haben, wird unter Berücksichtigung des Invaliditätsgrads des Kinds (analoge Abstufung wie in Art. 13 Abs. 3) bemessen.
- Höhe ⁴ Die Höhe der jährlichen Waisenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.

Art. 19 Todesfallkapital

- Anspruch ¹ Bei Tod einer aktiven versicherten Person, der keine oder nur vorübergehende Rentenleistungen von längstens drei Jahren der Pensionskasse zur Folge hat, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital. Bei Tod einer alters- bzw. einer invalidenrentenbeziehenden Person innerhalb von drei Jahren nach Beginn der Rentenleistungen und ohne dass Hinterlassenenrenten der Pensionskasse die Folge sind, besteht ebenfalls Anspruch auf ein Todesfallkapital.
- Begünstigungs-
ordnung ² Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung:
- a. der Ehegatte bzw. die Ehegattin; bei dessen bzw. deren Fehlen
 - b. die Kinder der verstorbenen versicherten Person, für die nach Art. 18 ein Anspruch auf Waisenrente besteht; bei deren Fehlen
 - c. natürliche Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes massgeblich unterstützt wurden, oder die Person, die mit ihr in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen
 - d. die Kinder, sofern diese nicht schon unter lit. b fallen; bei deren Fehlen,
 - e. die Eltern und Geschwister.
- Die Anspruchsvoraussetzung nach lit. c ist nur dann gegeben, wenn die versicherte Person der Pensionskasse zu Lebzeiten die begünstigte Person schriftlich gemeldet hat.
- Erklärung ³ Die versicherte Person kann zuhanden der Pensionskasse schriftlich festlegen, welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und in welchen Teilbeträgen diese Anspruch auf das Todesfallkapital haben.

Fehlen einer Erklärung	⁴ Falls keine schriftliche Erklärung der versicherten Person über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Kapital innerhalb der gemäss Rangordnung von Abs. 2 anspruchsberechtigten Gruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.
Höhe bei Tod als aktive versicherte Person	⁵ Das Todesfallkapital bei Tod einer aktiven versicherten Person entspricht der Freizügigkeitsleistung, mindestens aber dem letzten versicherten Jahreslohn und maximal dem dreifachen letzten versicherten Jahreslohn, abzüglich aller geleisteten Zahlungen.
Höhe bei Tod als alters- oder invalidenrenten-beziehende Person	⁶ Das Todesfallkapital bei Tod einer alters- oder invalidenrentenbeziehenden Person entspricht dem dreifachen Betrag der zum Zeitpunkt des Todes ausgerichteten Jahresrente, abzüglich aller bereits geleisteten Zahlungen.

F. Leistungen bei Austritt

Art. 20 Fälligkeit der Austrittsleistung

- Fälligkeit ¹ Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, scheidet die versicherte Person am Ende des letzten Tags, für den eine Lohnzahlungspflicht besteht, aus der Pensionskasse aus und es wird die Austrittsleistung fällig.
- Verzugszins ² Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus der Pensionskasse ist die Austrittsleistung mit dem BVG-Zinssatz zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die fällige Austrittsleistung nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Überweisungsinstruktionen vollständig erhalten hat, ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins nach Art. 7 FZV auszurichten, der 1 Prozentpunkt über dem angewendeten BVG-Zinssatz liegt.
- Vorrang der Altersleistungen ³ Tritt die versicherte Person nach dem vollendeten 58. Altersjahr und vor Vollendung des 65. Altersjahrs aus der Pensionskasse aus, besteht Anspruch auf eine vorzeitige Pensionierung nach Art. 9 Abs. 4. Die versicherte Person kann jedoch eine Austrittsleistung verlangen, wenn sie die Erwerbstätigkeit weiterführt, als arbeitslos gemeldet ist oder die Voraussetzungen für die Barauszahlung nach Art. 22. Abs. 4 erfüllt.

Art. 21 Höhe der Austrittsleistung

- Austrittsleistung ¹ Die Austrittsleistung entspricht dem vorhandenen und verzinsten Sparkapital nach Art. 15 FZG. Der Mindestbetrag nach Art. 17 FZG ist in jedem Fall gewährleistet.

Art. 22 Verwendung der Austrittsleistung

- Neue Vorsorgeeinrichtung ¹ Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers bzw. der neuen Arbeitgeberin überwiesen.
- Freizügigkeitskonto/-police ² Austretende Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher Form sie den Vorsorgeschutz erhalten möchten:
a. Eröffnung eines Freizügigkeitskontos;
b. Errichtung einer Freizügigkeitspolice.
- Fehlende Mitteilung ³ Bleibt die Mitteilung der austretenden Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet ab dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung samt Zinsen an die Stiftung Auffangeinrichtung überwiesen.

- Barauszahlung ⁴ Auf Begehren der austretenden Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:
- a. sie die Schweiz endgültig verlässt;
 - b. sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
 - c. die Austrittsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag der versicherten Person.

Die Barauszahlung gemäss lit. a ist unzulässig, wenn eine versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und in Liechtenstein wohnt. Versicherte können die Barauszahlung im Umfang des vorhandenen BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleiben.

- Unterschrift Ehegatten ⁵ Ist die austretende versicherte Person verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. die Ehegattin dieser schriftlich zugestimmt hat. Die Pensionskasse kann eine amtliche Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.

Art. 23 Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt

- Nachhaftung ¹ Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist diese im Umfang der auszurichtenden Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen zurückzuzahlen.
- Kürzung ² Unterbleibt die Rückzahlung, werden die Leistungen im entsprechenden Umfang gekürzt.

G. Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum

Art. 24 Ehescheidung

- | | |
|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Übertragung | ¹ Wird bei Ehescheidung, gestützt auf ein Gerichtsurteil, ein Teil der Austrittsleistung einer versicherten Person auf die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten bzw. der geschiedenen Ehegattin übertragen, wird das Sparkapital entsprechend reduziert. |
| Kürzung des Sparkapitals | ² Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig zum Bezug des Sparkapitals gekürzt. |
| Wiedereinkauf | ³ Der verpflichtete Ehegatte bzw. die verpflichtete Ehegattin kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung und der maximal möglichen Einkaufssumme wieder einkaufen. Wiedereinkäufe werden entsprechend der Kürzung gemäss Abs. 2 wieder proportional dem BVG-Altersguthaben und dem Sparkonto gutgeschrieben. |
| Verwendung | ⁴ Wird einer versicherten Person, gestützt auf ein Gerichtsurteil, ein Teil der Austrittsleistung ihres geschiedenen Ehegatten bzw. ihrer geschiedenen Ehegattin zugesprochen, wird dieser Betrag wie eine eingebrachte Freizügigkeitsleistung behandelt. |

Art. 25 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

- | | |
|---------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vorbezug oder Verpfändung | ¹ Eine aktive versicherte Person kann alle fünf Jahre, spätestens aber bis zum vollendeten 62. Altersjahr, einen Betrag von mindestens CHF 20 000 für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum, Beteiligung an Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden. |
| Höhe | ² Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung zum Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen. Alifällige erfolgte Rückzahlungen oder bereits vorgenommene Bezüge sind gemäss WEFV zu berücksichtigen. |
| Informationspflicht | ³ Die versicherte Person kann schriftlich Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Pensionskasse macht die versicherte Person auf die Möglichkeit zur Risikodeckung der entstehenden Vorsorgegücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam. |
| Unterlagen | ⁴ Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder von der Verpfändung Gebrauch, hat sie alle erforderlichen Urkunden vorzulegen, welche den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen in rechtsgenügender Weise belegen. Bei verheirateten versicherten Personen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. der Ehegattin erforderlich. Die Pensionskasse kann eine amtliche Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen. |

- Auswirkungen ⁵ Ein Vorbezug oder eine Pfandverwertung führen zu einer Reduktion des Sparkapitals und in der Folge zu tieferen Altersleistungen.
- Kürzungen des Sparkapitals ⁶ Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig zum Bezug des Sparkapitals gekürzt.
- Gebühren ⁷ Die Pensionskasse kann von der versicherten Person für die Behandlung des Gesuchs um Vorbezug bzw. um Verpfändung eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand in Höhe von CHF 400 verlangen, sofern der Aufwand das übliche Mass übersteigt.

Art. 26 Rückzahlung des Vorbezugs

- Freiwillige Rückzahlung ¹ Die aktive versicherte Person kann bis zum vollendeten 62. Altersjahr den vorbezogenen Betrag oder Teile davon (mindestens CHF 20 000) zurückbezahlen.
- Rückzahlungspflicht ² Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, muss der Vorbezug von der aktiven versicherten Person zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht entfällt ab dem vollendeten 62. Altersjahr.

Art. 27 Einschränkungen beim Vorbezug

- Prioritäten ¹ Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge gefährdet, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Die Geschäftsführung legt in diesem Fall eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.
- Unterdeckung ² Die Pensionskasse kann bei Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Sie informiert die versicherte Person über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.

H. Weitere Bestimmungen über die Leistungen

Art. 28 Koordination der Vorsorgeleistungen

Leistungs-
kürzungen bei
Tod oder
Invalidität

¹ Die Leistungen bei Tod oder Invalidität gemäss diesem Reglement werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 100 % des mutmasslich entgangenen Bruttoeinkommens vor Eintritt des versicherten Ereignisses übersteigen. Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen:

- a. der AHV/IV,
- b. der obligatorischen Unfallversicherung,
- c. der Militärversicherung,
- d. in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen,
- e. einer Schadenversicherung (Kranken- oder Unfallversicherung), an die der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin oder an seiner Stelle eine Stiftung mindestens 50 % der Prämien bezahlt hat,
- f. anderer Vorsorgeeinrichtungen,
- g. von Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitspolice und -konten).

Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzehkommen von invaliden Personen wird ebenfalls angerechnet. Allfällige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet. Bei Beibehaltung des versicherten Jahreslohns nach Alter 58 gemäss Art. 5 Abs. 7 ist für die Berechnung der Übererentschädigung der vor Lohnreduktion erzielte Jahreslohn massgebend.

Leistungs-
kürzungen
im Alter

² Die Altersrente, welche mit Erreichen des Rücktrittsalters eine Invalidenrente ablöst, wird in gleicher Weise wie die bisherige Invalidenrente koordiniert, solange Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung erbracht werden.

Provisorische
Weiter-
versicherung

³ Während der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 26a BVG kürzt die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person, jedoch nur so weit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.

Anrechnung

⁴ Kinder- und Waisenrenten der AHV/IV werden voll angerechnet; Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Genugtuungsleistungen und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet.

Fehlerhaftes
Verhalten

⁵ Kürzen oder verweigern andere Versicherungsträger ihre Leistungen wegen schuldhaften Verhaltens, werden der Berechnung der Übererentschädigung die ungekürzten Leistungen zugrunde gelegt.

Massgebender
Zeitpunkt

⁶ Massgebend für die Berechnung der Koordination der Vorsorgeleistungen ist der Zeitpunkt des Anspruchsbeginns auf Invalidenleistungen bzw. des Todes. Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse ändern.

Zusätzliche Kürzungen ⁷ Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzen. Falls die Unfall- oder die Militärversicherung ihre Leistungen kürzt, kann die Pensionskasse ihre überobligatorischen Leistungen ebenfalls kürzen.

Art. 29 Rückgriff und Subrogation

Subrogation ¹ Die Pensionskasse tritt gegenüber Dritten, die für den Vorsorgefall haften, zum Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und der weiteren Begünstigten gemäss diesem Reglement ein. Die Einzelheiten sind in Art. 27 BVV2 geregelt.

Abtretungspflicht ² Anspruchsberechtigte auf Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen haben ihre Forderungen gegenüber haftpflichtigen Dritten bis zur Höhe der Leistungspflicht an die Pensionskasse abzutreten. In diesem Umfang steht der Pensionskasse ein Rückgriffsrecht auf den haftpflichtigen Dritten zu.

Art. 30 Vorleistungspflicht und Rückforderung

Vorleistungspflicht ¹ Befindet oder befand sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, ist jene Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, der sie zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung später fest, kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen. Bei einer Vorleistungspflicht beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG.

Rückerstattung ² Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuzahlen. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin gutgläubig war oder die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.

Verjährung der Rückforderung ³ Der Rückerstattungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die berechtigte Vorsorgeeinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber nach Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend.

Verrechnung der Rückforderung ⁴ Die Pensionskasse kann die Rückerstattungsansprüche mit den reglementarischen Leistungen verrechnen.

Art. 31 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

Abtretung/
Verpfändung ¹ Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt Art. 25.

Verrechnung ² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, welche die Arbeitgebenden der Pensionskasse abgetreten haben, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf reglementarische Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Gehalt abgezogen worden sind.

Art. 32 Teuerungsfonds

- Teuerungsfonds ¹ Zum allfälligen Ausgleich der Teuerung und zur Leistung von einmaligen oder wiederholten Zuschlägen auf den laufenden Renten (exkl. Überbrückungsrenten) wird ein separat ausgewiesener Teuerungsfonds gebildet. Dieser wird nach Vorgabe von § 4 Abs. 6 PKG bzw. nach Wegfall der Staatsgarantie durch freie Mittel gespeist. Die Mittel des Teuerungsfonds werden mit dem für die Sparguthaben der aktiven Versicherten geltenden Zinssatz verzinst.
- Verwendungszweck ² Der Teuerungsfonds wird
- a. für die Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung oder
 - b. für einmalige oder wiederholte Zuschläge auf den laufenden Renten oder
 - c. falls Sanierungsmassnahmen nach § 3 Abs. 2 PKG eingeleitet sind, ganz oder teilweise zur Entlastung der aktiven Versicherten und der Arbeitgebenden zur Sanierung beigezogen.
- Renten-anpassung ³ Eine Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung wird vom Vorstand unter Berücksichtigung der aufgelaufenen Teuerung, der Ausrichtung von Zuschlägen, der vorhandenen Fondsmittel, geplanter Sanierungsmassnahmen und des individuellen Beginns der Rentenzahlung jährlich geprüft.
- Reglement Teuerungsfonds ⁴ Die Einzelheiten sind in einem Reglement geregelt.
- Obligatorische Renten ⁵ Die obligatorischen Leistungen gemäss BVG für Invaliden- und Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden nach Anordnung des Bundesrats bis zum BVG-Rücktrittsalter der Preisentwicklung angepasst. Die daraus entstehenden Kosten werden von der Pensionskasse getragen und nicht dem Teuerungsfonds belastet. In jedem Fall gilt die Teuerungsanpassung als abgegolten, wenn und solange die Leistungen nach diesem Reglement die obligatorischen Leistungen gemäss BVG übersteigen.

Art. 33 Gemeinsame Bestimmungen

- Mindestleistungen ¹ Fallen die Leistungen gemäss diesem Reglement tiefer aus als die obligatorischen Leistungen gemäss BVG, sind Letztere zu gewähren.
- Zahlungsbeginn und Vorschuss ² Sofern sich die Pensionskasse bei ihrer Leistungszusprechung auf die Leistungen eines anderen Versicherungsträgers stützt, erfolgt die Auszahlung der Leistungen erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Entscheide des Versichers. Verzögert sich dessen Entscheid, obwohl der Anspruch als nachgewiesen erscheint, kann die Pensionskasse Vorschusszahlungen leisten.
- Auszahlungsmodus ³ Die Auszahlung der Renten erfolgt in monatlichen Raten. Die Renten werden spätestens am Monatsende auf das der Pensionskasse gemeldete Bank- oder Postkonto in der Schweiz überwiesen. In begründeten Fällen kann die Zahlung ausnahmsweise und unter Verrechnung der entstehenden Kosten ins Ausland erfolgen.
- Verzinsung ⁴ Kapitalzahlungen werden ab Fälligkeit mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Bei rückwirkenden Rentenzahlungen besteht kein Anspruch auf einen Zins.

Erfüllungsort	⁵ Die Pensionskasse erfüllt ihre Verpflichtungen (Rentenzahlungen usw.) am schweizerischen Wohnsitz der versicherten Person, mangels eines solchen am Sitz der Pensionskasse.
Rentenberechtigung	⁶ Die Überprüfung der Rentenberechtigung durch die Pensionskasse kann jederzeit durch das Einholen von Lebensbescheinigungen oder die Anordnung weiterer Massnahmen erfolgen. Kann die Rentenberechtigung nicht fristgerecht bestätigt werden oder bestehen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit weiterer Rentenzahlungen, werden diese bis zur endgültigen Klärung sistiert. Erlischt die Rentenberechtigung, wird die Rente für den laufenden Monat voll ausbezahlt.
Einmalige Auszahlung	⁷ Eine Rente wird durch eine gleichwertige Kapitalabfindung (Kapitalisierung der Rente) ersetzt, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10 %, die Ehegattenrente weniger als 6 % und die Kinderrente weniger als 2 % der maximalen AHV-Altersrente beträgt.
Verjährung	⁸ Die Ansprüche auf das Rentenstammrecht verjähren nicht, sofern die versicherte Person zum Zeitpunkt des Vorsorgefalls die Pensionskasse nicht verlassen hat. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Art. 129 – 142 OR sind anwendbar.
Eingetragene Partnerschaft	⁹ Die eingetragene Partnerschaft gemäss dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare ist der Ehe gleichgestellt. Entsprechend gelten die Bestimmungen dieses Reglements, die sich auf Ehegatten beziehen, gleichermassen auch für in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen.

Art. 34 Wahl des Vorsorgeplans

Wahl des Vorsorgeplans	¹ Die Arbeitgebenden wählen einen Vorsorgeplan aus der Planbibliothek.
Wechsel des Vorsorgeplans	² Bei einem Wechsel des Vorsorgeplans ist das Einverständnis der Mehrheit der versicherten Mitarbeitenden oder, in deren Vertretung, einer Personalkommission notwendig.
Zusatzpläne	³ Die Arbeitgebenden können weitere Zusatzpläne aus der Planbibliothek wählen. Setzen diese eine finanzielle Beteiligung der Arbeitnehmenden voraus, gelten die Voraussetzungen nach Abs. 2.

Art. 35 Haftungsbegrenzung

Haftungsbegrenzung	¹ Die Forderungen gegenüber der Pensionskasse dürfen die fälligen Risikoleistungen sowie das effektiv vorhandene individuelle Guthaben aus Sparkapital nicht übersteigen.
Vorrang des BVG	² Die BVG-Vorschriften gehen den Bestimmungen dieses Reglements vor. Konnte jedoch die Pensionskasse guten Glaubens davon ausgehen, dass eine ihrer reglementarischen Bestimmungen im Einklang mit dem Gesetz stehe, ist das Gesetz nicht rückwirkend anwendbar.

Art. 36 Teilliquidation und Gesamtliquidation

- Anspruch ¹ Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation der Pensionskasse haben die austretenden versicherten Personen Anspruch auf einen Anteil an den allfällig vorhandenen freien Mitteln.
- Voraussetzung und Verfahren ² Die Voraussetzungen und das Verfahren sind in einem separaten Reglement sowie im Anschlussvertrag festgehalten.

I. Organisation und Verwaltung

Art. 37 Organe und Organisationsreglement

- Organe ¹ Die Organe der Pensionskasse sind:
- a. der Vorstand,
 - b. die Geschäftsführung,
 - c. die Kontrollorgane.
- Vorstand ² Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Vorstands sind im PKG geregelt.
- Organisationsreglement ³ Die Bestimmungen zur Organisation, Verwaltung und Kontrolle der Pensionskasse sind im Geschäfts- und Organisationsreglement festgehalten.

Art. 38 Auskunfts- und Informationspflicht

- Auskunftspflicht ¹ Die versicherte Person und deren Hinterlassene bzw. alle Anspruchsberechtigten haben der Pensionskasse wahrheitsgetreu und unverzüglich über ihre für die Versicherung und die Bemessung der Leistungen massgebenden Verhältnisse sowie über allfällige Änderungen Auskunft zu geben und auf eigene Kosten die einverlangten Unterlagen und Nachweise einzureichen.
- Informationspflicht ² Die Pensionskasse orientiert die versicherten Personen jährlich über die Leistungsansprüche, den versicherten Jahreslohn, die Beiträge, den Stand des Sparkontos, die Organisation und die Finanzierung der Pensionskasse sowie über die Mitglieder des Vorstands.
- Informationen auf Anfrage ³ Den versicherten Personen sind auf Anfrage hin die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen sowie Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad abzugeben. Den versicherten Personen steht jederzeit das Recht zu, der Geschäftsstelle Anregungen und Vorschläge, welche die Pensionskasse betreffen, zu unterbreiten.
- Beschwerdemöglichkeit ⁴ Versicherte können bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde erheben, wenn das Recht der versicherten Person auf Informationen gemäss Art. 65a (Transparenz) oder Art. 86b Abs. 2 BVG (Information der Versicherten) verletzt wird. Das Verfahren für die Versicherten ist in der Regel kostenlos.
- Case Management ⁵ Die Arbeitgebenden melden der Pensionskasse nach Ablauf von 30 Tagen versicherte Personen, die aus gesundheitlichen Gründen voraussichtlich länger als drei Monate vom Arbeitsplatz fernbleiben. Durch spezialisierte Case-Management-Teams werden für diese Personen Massnahmen zur Förderung der medizinischen, sozialen und beruflichen Reintegration geprüft und mit ihrem Einverständnis durchgeführt.

Art. 39 Schweigepflicht

- Schweigepflicht ¹ Die Mitglieder des Vorstands und der Kommissionen sowie die mit der Verwaltung betrauten Personen sind zu Stillschweigen über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse zur Kenntnis gelangenden Informationen verpflichtet. Insbesondere erstreckt sich diese Pflicht auf die persönlichen, arbeitsvertraglichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, ihrer Angehörigen sowie der Arbeitgebenden.
- Amtsende ² Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt beziehungsweise nach Abschluss der Tätigkeit weiter.

Art. 40 Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen

- Finanzielles Gleichgewicht ¹ Sind gemäss § 3 PKG Sanierungsmassnahmen erforderlich, ist das finanzielle Gleichgewicht der Pensionskasse durch geeignete Massnahmen wiederherzustellen.
- Massnahmen ² Die Massnahmen müssen dem Grad der Unterdeckung und dem Risikoprofil der Pensionskasse Rechnung tragen. Folgende Massnahmen stehen, unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, grundsätzlich zur Verfügung:
 - a. Sanierungsbeiträge von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden. Der Beitrag des Arbeitgebenden muss dabei mindestens gleich hoch sein wie die Gesamtbeiträge der Arbeitnehmenden;
 - b. Unterschreitung des BVG-Zinssatzes, sofern sich die Massnahmen nach lit. a als ungenügend erweisen;
 - c. Kürzung der anwartschaftlichen Leistungen;
 - d. Sanierungseinlagen der Arbeitgebenden;
 - e. Sanierungseinlagen aus dem Rententeuerungsfonds.
- Höhe Sanierungsbeiträge ³ Die Höhe der Sanierungsbeiträge wird vom Vorstand geregelt. Die Sanierungsbeiträge des Arbeitnehmenden werden bei der Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 21 nicht berücksichtigt.
- Zinssatz Mindestbetrag ⁴ Während der Dauer einer Sanierung wird der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 21 (Mindestbetrag) auf den Zinssatz, mit welchem die Sparkapitalien verzinst werden, reduziert.

J. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 41 Inkrafttreten, Änderungen

- Inkrafttreten¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.
- Änderungen² Das Vorsorgereglement kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Kassenzwecks vom Vorstand geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der versicherten Personen und der Rentnerinnen und Rentner werden in jedem Fall gewahrt.

Art. 42 Lücken im Reglement, Streitigkeiten

- Lücken¹ Der Vorstand trifft in all jenen Einzelfällen eine dem Kassenzweck und dem Gesetz entsprechende Regelung, sofern dieses Reglement dazu keine Bestimmungen enthält.

Art. 43 Übergangsbestimmungen

- Laufende Renten¹ Die per 31. Dezember 2013 bereits laufenden Renten werden in unveränderter Höhe weiterhin ausgerichtet; vorbehalten bleibt Art. 40 des vorliegenden Reglements.
- Die Höhe der anwartschaftlichen Leistungen (anwartschaftliche Ehegattenrente usw.), die für sie massgebenden Anspruchsvoraussetzungen sowie Kürzungsbestimmungen infolge Überversicherung oder aus anderen Gründen richten sich hingegen nach dem vorliegenden Reglement.
- Altrechtliche freiwillige Versicherung² Personen, denen die freiwillige Weiterführung der Versicherung nach § 9 der Verordnung zum Pensionskassengesetz vom 31. August 2006 genehmigt worden ist, können diese bis zum vollendeten 65. Altersjahr zu den bisherigen Bedingungen weiterführen, längstens jedoch bis zum Ablauf einer zweijährigen Übergangsfrist am 31. Dezember 2015. Danach wird die Altersleistung nach Art. 9 ff. oder die Austrittsleistung nach Art. 20 ff. fällig.

Umwandlungs-
sätze für
Versicherte mit
Jahrgang 56 und
älter

³ Für Versicherte mit Jahrgang 56 und älter gelten im Alter 65 die Umwandlungssätze gemäss nachstehender Tabelle, unabhängig vom gewählten Vorsorgeplan:

Jahrgang 56	6.08 %
Jahrgang 55	6.20 %
Jahrgang 54	6.32 %
Jahrgang 53	6.44 %
Jahrgang 52	6.56 %
Jahrgang 51	6.68 %
Jahrgang 50 und älter	6.80 %

Bei Weiterarbeit über Alter 65 erhöht sich der Umwandlungssatz kumulativ wie folgt:

bis Alter 66 um 0.12 Prozentpunkte pro Jahr,
bis Alter 67 um 0.10 Prozentpunkte pro Jahr,
bis Alter 68 um 0.08 Prozentpunkte pro Jahr,
bis Alter 69 um 0.06 Prozentpunkte pro Jahr,
bis Alter 70 um 0.04 Prozentpunkte pro Jahr.

Der Vorstand

Zug, 11. Dezember 2013

K. Abkürzungen und Begriffe

AHV	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenvorsorge vom 20. Dezember 1946.
Arbeitgebende	Unternehmen und Institutionen, mit denen die Pensionskasse einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat.
Arbeitnehmende	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag mit einem angeschlossenen Unternehmen haben.
Arbeitsunfähigkeit	Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000.
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 samt Ausführungsbestimmungen.
BVG-Zinssatz	Zinssatz zur Verzinsung des BVG-Altersguthabens.
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984.
Ehegatten	Ehegattin und Ehegatte; die Person, welche mit der versicherten Person eine eingetragene Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz eingegangen ist, ist dem Ehegatten bzw. der Ehegattin gleichgestellt.
Erwerbsunfähigkeit	Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (Freizügigkeitsgesetz).
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994.
Geschäftsführung	Durchführungsstelle der laufenden Geschäfte der Pensionskasse.
Invalidität	Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG).
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung.
Koordinationsbetrag	Durch Verminderung des massgebenden Jahreslohns um den Koordinationsbetrag wird der versicherte Jahreslohn ermittelt. Der Koordinationsbetrag beträgt 25 % des massgebenden Jahreslohns, höchstens jedoch $\frac{7}{8}$ der maximalen AHV-Altersrente.
Krankheit	Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Als Geburtsgebrechen gelten diejenigen Krankheiten, die bei vollendeter Geburt bestehen (Art. 3 ATSG).

Lebenspartner	In eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebender Partner bzw. Partnerin.
Pensionskasse	In diesem Vorsorgereglement: die Zuger Pensionskasse.
PKG	Gesetz über die Zuger Pensionskasse (Pensionskassengesetz).
Rentenstammrecht	Das Recht, bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen eine Leistung in Form einer Rente zu erhalten. Das Rentenstammrecht ist unübertragbar, unpfändbar und, sofern die versicherte Person die Pensionskasse zum Zeitpunkt des Vorsorgefalls nicht verlassen hat, unverjährbar. Es handelt sich dabei nicht um eine Forderung, sondern um ein Schuldverhältnis.
Umwandlungssatz	Reglementarischer Prozentsatz, mit welchem aus dem bei Pensionierung vorhandenen Sparkapital eine lebenslang zahlbare Rente berechnet wird.
Unfall	Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG).
Unterdeckung	Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital (Spar- und Deckungskapital, inkl. Verstärkungen) nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen (Aktiven zu Marktwerten abzüglich kaufmännischer Verbindlichkeiten) gedeckt ist.
Versicherte Personen	Alle in die Pensionskasse aufgenommenen Arbeitnehmenden.
Vorsorgefall	Pensionierung, Tod oder Invalidität; Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt.
Vorstand	Oberstes Organ der Pensionskasse. Dessen Aufgaben sind in §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Pensionskasse PKG sowie im Organisationsreglement geregelt.
WEF	Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993.
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994.